

BESCHLUSS DES RATES**vom 10. Dezember 1982****zur Änderung der Beschlüsse 75/459/EWG, 76/206/EWG, 77/803/EWG und 77/804/EWG über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds zugunsten bestimmter Personengruppen**

(82/856/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾, in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beschlüsse

- 75/459/EWG des Rates vom 22. Juli 1975 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind ⁽³⁾,
- 76/206/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von auf dem Textil- und dem Bekleidungssektor beschäftigten Personen ⁽⁴⁾,
- 77/803/EWG des Rates vom 20. Dezember 1977 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Erwerbstätigen aus anderen Staaten ⁽⁵⁾ und
- 77/804/EWG des Rates vom 20. Dezember 1977 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Frauen ⁽⁶⁾,

zuletzt geändert durch den Beschluß 80/1117/EWG ⁽⁷⁾, sind nur auf Maßnahmen anwendbar, für die ein

Zuschußantrag gestellt worden ist, den die Kommission vor dem 1. Januar 1983 genehmigt hat. Da das Ungleichgewicht der Beschäftigungslage in den mit den genannten Beschlüssen geregelten Bereichen fort-dauert, sollte die Befristung der Beteiligung aufgehoben werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

- (1) Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 75/459/EWG wird aufgehoben.
- (2) Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 76/206/EWG wird aufgehoben.
- (3) Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 77/803/EWG wird aufgehoben.
- (4) Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 77/804/EWG wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 1983 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. FINGER NØLLER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 30. 7. 1975, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1980, S. 17.